

# Finanzierung des Aufenthalts

## Kostenstruktur

Die Kosten des Heimaufenthaltes setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Tagespauschale (Kost und Logis)
- Pflegekosten nach KVG
- Mittel- und Gegenstände (MiGel)
- Betreuungsleistungen
- Persönliche Auslagen

Die Tagespauschale wird vom Heim erhoben. Die Pflegekosten sind abhängig von der Pflegebedürftigkeit und werden anhand eines standardisierten Erfassungssystems (BESA) errechnet und vom betreuenden Hausarzt bzw. von der betreuenden Hausärztin validiert. Die persönlichen Auslagen umfassen alles, was nicht durch die Aufenthalts- und Pflegekosten abgedeckt sind.

Die Kosten eines Heimaufenthaltes sind oft höher als das Einkommen. Bei vermögenden Personen wird ein Teil der Ersparnisse zur Finanzierung des Aufenthaltes eingesetzt. Wenn die Eigenmittel nicht ausreichen, können Ergänzungsleistungen (EL) beantragt werden. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und der IV gehören Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates.

## Ergänzungsleistungen (EL)

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und Einnahmen. Dabei wird unterschieden zwischen Personen, die zu Hause leben und Personen, die in einem Heim leben. Die Details zu den Ergänzungsleistungen finden Sie auf den entsprechenden Merkblättern, die Sie bei der Sozialversicherungsanstalt SVA Ihres Wohnkantons beziehen oder elektronisch unter [www.svasg.ch](http://www.svasg.ch) herunterladen können.

Wer einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen will, muss sich bei der zuständigen Stelle (AHV-Zweigstelle) der Wohngemeinde melden. Die Anmeldung kann auch durch eine bevollmächtigte Stellvertretung erfolgen. Der Entscheid der Sozialversicherungsanstalt wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Entscheid kann Einsprache erhoben werden.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und die Voraussetzungen für eine Auszahlung gegeben sind. Bei einem Heimeintritt können Ergänzungsleistungen bis max. 6 Monate rückwirkend beantragt werden. Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen erlischt auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

Wenn Sie provisorisch berechnen möchten, ob Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, können Sie sich von der SVA St. Gallen (Telefon 071 282 66 33) ein entsprechendes Selbstberechnungsblatt zustellen lassen.

### **Hilflosenentschädigung (HE)**

Hilflosenentschädigung kann geltend gemacht werden, wenn eine Person dauernd für die alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleidung, Auskleidung, Aufstehen, Absitzen, Essen etc.) auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Blinde und stark sehbehinderte Personen haben ein Anrecht darauf.

Die Details zur Hilflosenentschädigung finden Sie in den entsprechenden Merkblättern der SVA St. Gallen. Das Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Leistungen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Eine allfällige Hilflosenentschädigung wird bei der Berechnung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen berücksichtigt.

### **Beiträge der Krankenkasse (KK)**

Die Krankenkasse übernimmt bei einer Pflegebedürftigkeit die Pflegekosten bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag. Die Details sind im Vertrag zwischen Curaviva St. Gallen und dem Verband der Krankenversicherer, Santésuisse, geregelt.

Die Krankenkassen decken allerdings nicht die gesamten Pflegekosten, es bleibt ein Selbstbehalt.

MiGel-Produkte werden von der Krankenkasse bis zu einem jährlich definierten Höchstbetrag bezahlt. Übersteigen die Kosten der bezogenen Produkte diesen Höchstbetrag, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Bewohnenden.

Neben den Pflegekosten werden den Bewohnern die Betreuungskosten gemäss Tarifordnung verrechnet.

Änderungen bleiben aufgrund des Bundesgesetzes über die Pflegefinanzierung vorbehalten.

### **Pflegefinanzierung**

Für Pflegekosten, die nicht durch die Krankenkasse abgedeckt sind, kommt die jeweilige Wohnsitz-Gemeinde auf. Die Höchstbeträge pro Pflegestufe werden jeweils durch die Regierung des Kantons St. Gallen festgelegt. Die Abwicklung der Pflegefinanzierung im Kanton St. Gallen erfolgt über die SVA des Kantons St. Gallen.

### **Sozialamt**

Je nach finanzieller Situation des Bewohnenden leistet eventuell das Sozialamt einen Beitrag.

### **Steuerdomizil im Kanton St. Gallen**

Die bei EL und AHV anrechenbaren Leistungen eines Heims werden im Kanton St. Gallen nach der Pflegebedürftigkeit berechnet. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass Rentenbeziehende nicht von der Sozialhilfe abhängig werden sollen.

Die Rückvergütung der Tagespauschalen durch Ergänzungsleistungen beträgt im Kanton St. Gallen max. CHF 180.-- pro Tag, zuzüglich Kosten für Pflegeleistungen bis max. CHF 23.-- pro Tag. Die Details entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.

### **Ausserkantonalem Steuerdomizil**

Liegt der letzte Wohnsitz nicht im Kanton St. Gallen, holen Sie vor dem Eintritt eine Kostengutsprache der zuständigen Gemeinde und des Kantons ein. Werden die restlichen Pflegekosten nicht vollumfänglich vom zuständigen Kanton oder der Gemeinde gedeckt, werden die Restkosten dem Bewohnenden belastet.

### **Auswärtigenzuschlag**

Personen, die nicht aus der Stadt St. Gallen oder Wittenbach kommen, wird ein Zuschlag von CHF 10.-- pro Tag belastet. Dieser wird ab dem 6. Aufenthaltsjahr erlassen.

### **Vorausleistung**

Für eine Finanzierung der Vorausleistung, die nicht von den zukünftigen Bewohnenden aufgebracht werden kann, können Sie beim Sozialamt der Wohngemeinde einen Antrag auf Kostengutsprache einreichen. Ein Eintritt ist nur möglich, wenn die Kostengutsprache in schriftlicher Form vor dem Eintritt vorliegt.

### **Beratung und Unterstützung**

Gerne stehen Ihnen für weitere Fragen oder Informationen folgende Stellen zur Verfügung:

- AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (SVA), Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen, Telefon 071 282 66 33. Auf der Homepage [www.svasg.ch](http://www.svasg.ch) finden Sie entsprechende Merkblätter und Formulare, die Sie online ausfüllen können.
- Pro Senectute Regionalstelle, Davidstrasse 16, 9001 St. Gallen, Telefon 071 227 60 00